

**4114/AB XXI.GP**

---

**Eingelangt am: 04.09.2002**

**Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen**

Ich beantworte die an mich gerichtete parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Mag. Tancsits und Kollegen Nr. 4090/J wie folgt:

Zunächst darf ich auf die zu dieser parlamentarischen Anfrage eingeholte Stellungnahme der Wiener Gebietskrankenkasse hinweisen, die ich in Kopie beilege. Weiters verweise ich zu den Fragen 5 bis 7 auf die ebenfalls in Kopie beiliegende Stellungnahme der Sozialversicherungsanstalt der Bauern.

Zu den einzelnen Fragen dieser parlamentarischen Anfrage halte ich noch Folgendes fest:

**Zu den Fragen 1 bis 4:**

In Beantwortung dieser Fragen hat die Wiener Gebietskrankenkasse wie folgt Stellung genommen:

**ad 1):**

Zwischen der Wiener Gebietskrankenkasse und der Elbemühl Druck und Verlag Ges.m.b.H. besteht **kein** Vertragsverhältnis.

Zwischen der Wiener Gebietskrankenkasse und der MBW Zeitschriftenverlags GmbH besteht ein Vertragsverhältnis, die Vereinbarung lautet im vollen Wortlaut:

1. *MBW gibt unter der Schirmherrschaft des "Vereins zur Förderung von Wissenschaft und Forschung in den "Neuen Universitätskliniken des Allgemeinen Krankenhauses der Stadt Wien" die Patientenzeitschrift People heraus. People ist eine Zeitschrift für Patienten, die optisch und textlich besonders nahe am Publikum orientiert ist. Redaktion, Produktion und Vertrieb liegen in der Verantwortung von MBW. Der Vertrieb erfolgt derzeit durch Verteilung im Wiener AKH, Versand an alle niedergelassenen Ärzte in Österreich, Verteilung in den Ambulatorien der WGKK Verteilung im Hanusch-Krankenhaus und Verteilung bei Kongressen und Veranstaltungen. Zusätzlich kann das Magazin abonniert werden.*
2. *People erscheint fünf mal jährlich. Ab Heft 5/2001 steht der WGKK eine Textstrecke von 12 Heftseiten zur Verfügung, deren Inhalte sie vorgibt und die als Serviceleistung der WGKK gekennzeichnet sind. Die Gestaltung und Formulierung der Texte übernimmt MBW auf der Basis von Materialien und Experten-interviews, die von der WGKK zur Verfügung gestellt werden. Die WGKK wird nach Möglichkeit auch Fotos und Illustrationsmaterial für diese Seiten zur Verfügung stellen. Die Drucklegung dieser 12 Heftseiten erfolgt nach Freigabe durch die WGKK, wobei auf eine Einhaltung der im Voraus festgelegten und der WGKK jeweils mitgeteilten Produktionstermine Bedacht zu nehmen ist.*
3. *Für die Gestaltung und Produktion dieser Seiten durch B&K beteiligt sich die WGKK mit einem Produktionskostenzuschuss von S 18.000,- (€ 1.308,11) pro Heftseite zuzüglich 20 % USt. Es wird die Wertbeständigkeit dieses Produktionszuschusses nach dem von der Statistik Austria monatlich verlautbarten Verbraucherpreisindex vereinbart. Ausgangsbasis bildet der Monat Dezember 2001. Indexschwankungen bleiben bis einschließlich 3 % unberücksichtigt.*
4. *Die Kooperation wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie kann unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines jeden Monats von beiden Parteien aufgekündigt werden.*
5. *Während der Laufzeit des Vertrages wird eine Teilaufage von 10.000 Stück der WGKK jeweils kostenlos zur Verfügung gestellt. Diese wird im Hanusch-Krankenhaus sowie an die Ambulatorien der WGKK aufgelegt. Die Verteilung dieser Teilaufage erfolgt durch die WGKK, wobei MBW die Bereitschaft erklärt, die Verteilung im Hanusch-Krankenhaus durch Mitarbeiter der MBW und ohne zusätzliche Kosten für die WGKK durchführen zu lassen.*
6. *Die Auflage von PEOPLE beträgt 70.000 Stück, wovon 15.000 Stück mit einem mutierten Titelblatt erscheinen. Diese Mutation besteht darin, dass eine Schleife mit dem Schriftzug "Ein Service der Wiener Gebietskrankenkasse" und/oder dem Logo der WGKK oben rechts auf dem Titelblatt abgedruckt wird. MBW wird jene 5.000 Exemplare der Teilaufage für die WGKK, die nicht in den Ambulatorien der WGKK bzw. im Hanusch-Krankenhaus verteilt werden, auf geeigneten Gesundheits-Tagen, Gesundheits-Messen und anderen vergleichbaren Publikumsveranstaltungen im Wiener Raum auf eigene Kosten verteilen. Sollte der Vertrieb*

von PEOPLE über das AKH bzw. die Arztpraxen im Wiener Raum - aus welchen Gründen auch immer - nicht mehr möglich sein, so ist MBW verpflichtet die WGKK davon unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Eine Beendigung des Vertriebes über das AKH bzw. die Arztpraxen im Wiener Raum berechtigt die WGKK zur sofortigen Aufkündigung des Vertrages.

7. Die Vertragsparteien stimmen zu, ihre jeweiligen vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen. Jede Vertragspartei haftet für jene Vertragsverletzungen, die sie selbst oder ihre Beauftragten verursachen oder die auf sonstige in ihrem Verantwortungsbereich liegende Umstände zurückzuführen sind. Für Vertragsverletzungen, die durch höhere Gewalt verursacht werden, gilt dies nicht. Das Übergehen einer Vertragsverletzung oder das Nichtgeltendmachen einer solchen gilt nicht als Verzicht der Rechtsansprüche im Fall einer anderen Vertragsverletzung. Sollte ein Vertragspartner die Durchsetzung einer Vertragsbestimmung unterlassen, so stellt dies weder eine Änderung dieser Vertragsbestimmung dar, noch wird dadurch die Rechtswirksamkeit des Vertrages oder von Teilen des Vertrages beeinträchtigt.
8. Die Zahlung des jeweils pro Auflage vereinbarten Produktionskostenzuschusses durch die WGKK ist nach erfolgter, vereinbarungsgemäßer Lieferung der jeweiligen Auflage zu leisten.
9. Der Inhalt dieses Vertrages wird durch die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen desselben nicht berührt. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, ist nicht der gesamte Vertrag unwirksam. Eine unwirksame Bestimmung ist von den Vertragsparteien durch eine andere gültige und zulässige Bestimmung zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der weggefallenen Bestimmung entspricht.
10. Allfällige vor Abschluss des Vertrages schriftlich oder mündlich getroffene Vereinbarungen verlieren bei Vertragsabschluss ihre Gültigkeit. Eine Änderung des Vertrages bedarf zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Ein Abgehen von diesem Formerfordernis kann nur schriftlich erfolgen. Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigungen errichtet, jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung.
11. Jede Vertragspartei erklärt, dass sie ausschließlich in ihrem eigenen Namen handelt und stimmt zu, dass sie ihre Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Vertragspartei nicht übertragen darf.
12. Alle Fragen betreffend Gültigkeit, Anwendung und Auslegung des vorliegenden Vertrages unterliegen österreichischem Recht.

ad 2):

Mangels Bestehen eines Vertragsverhältnisses ist die WGKK gegenüber der Elbemühl Druck und Verlags Ges.m.b.H. weder zu Zahlungen noch sonstigen

Leistungen im Jahr 2002 verpflichtet. In den Jahren 1999 bis 2001 erfolgte eine einzige Zahlung an die Elbemühl Druck und Verlag GmbH & Co KG aufgrund einer für eine Einschaltung im Messekatalog Rat & Tat gelegte Rechnung über ATS 6.600,- (inkl. 20 % MwSt.), das entspricht € 479,64, am 13. Jänner 2000.

Gegenüber der MBW Zeitschriftenverlags GmbH besteht aufgrund der unter ad 1) im Wortlaut angeführten Vereinbarung die Verpflichtung zur Leistung eines Produktionskostenzuschuss von € 1.308,11 zuzüglich 20 % USt. je Serviceseite der WGKK. Die maximalen Gesamtkosten im Jahr 2002 werden sich auf € 78.486,60 zuzüglich der darauf entfallenden USt. belaufen.

Bislang wurden insgesamt € 56.510,40 (Stand 17.7.2002) geleistet.

ad 3):

Darüber hinaus entstehen der WGKK im Zusammenhang mit der Zeitschrift "People" keinerlei Aufwendungen und/oder Zahlungen.

ad 4):

Die Auflage der Zeitschrift "People" beträgt 70.000 Stück. Davon erscheinen 15.000 Stück mit einer Schleife auf dem Titelblatt, welche auf die Serviceseiten der Wiener Gebietskrankenkasse hinweist. Davon wiederum erhält die WGKK 10.000 Stück kostenlos zur Auflage in ihren Gesundheitseinrichtungen zur Verfügung gestellt.

### **Zu den Fragen 5 und 6:**

Nach einer Erhebung bei allen Krankenversicherungsträgern unterhält lediglich die Sozialversicherungsanstalt der Bauern geschäftliche Beziehungen zur Elbemühle Druck und Verlag Ges.m.b.H.. Die näheren Details sind der beiliegenden Stellungnahme der Sozialversicherungsanstalt der Bauern zu entnehmen.

### **Zur Frage 7:**

Die von der Sozialversicherungsanstalt der Bauern vergebenen Leistungen wurden nach ihren Angaben in einem nach dem Bundesvergabegesetz abgewickelten Verfahren EU-weit ausgeschrieben.

Was die Kooperationsvereinbarung der Wiener Gebietskrankenkasse mit der MVB Zeitschriftenverlags GmbH betrifft, so nehme ich die Annahme der Kasse, dass diese Vereinbarung nicht dem Geltungsbereich des Bundesvergabegesetzes unterliege, zunächst zur Kenntnis, wenngleich ich von deren Richtigkeit noch nicht gänzlich überzeugt bin. Ich habe daher umgehend eine nähere rechtliche Prüfung dieser Angelegenheit der WGKK veranlasst.

**Zur Frage 8:**

Dem Wortlaut nach fällt der in Rede stehende Zeitungsartikel zwar nicht in den Geltungsbereich der Bestimmung des § 81 a ASVG. Meiner Meinung nach stellt aber die hier von der Wiener Gebietskrankenkasse gewählte Vorgangsweise eine Umgehungshandlung dar und widerspricht klar dem Geist des § 81 a ASVG.

**Zur Frage 9:**

Der Informationswert dieses Artikels ist gleich Null und ich teile die Auffassung der Anfragesteller, dass diese Art der Selbstdarstellung für einen Obmann einer Gebietskrankenkasse höchst unpassend ist.

**Zu den Fragen 10 bis 12:**

Eine Verwendung von Mitteln der gesetzlichen Sozialversicherung ist den Angaben der Kasse zufolge in diesem Zusammenhang offensichtlich nicht erfolgt, weil es sich beim inkriminierten Artikel um einen redaktionellen Beitrag gehandelt hat.

**Zu den Fragen 13 bis 15:**

Wie sich schon aus den Ausführungen der Kasse ergibt, hängt diese Situation offenbar davon ab, dass hinsichtlich der inhaltlichen Ausgestaltung der Zeitung zwischen "Serviceseiten" der Kasse und dem redaktionellen Teil inklusive Werbung zu unterscheiden ist. Der beim unbefangenen Leser dadurch entstehende Eindruck ist zweifellos ungünstig.

Ich habe dies zum Anlass genommen, den Obmann aufzufordern, derart missverständliche und die Öffentlichkeit zu falschen Schlussfolgerungen verleitende Darstellungen künftig zu unterlassen.

**Zu den Fragen 16 und 18:**

Hiezu verweise ich auf die Äußerung der Wiener Gebietskrankenkasse, wonach Obmann Bittner seine Kommentare in seiner Funktion als Vorsitzender der Hauptversammlung des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger abgegeben habe.

**Zur Frage 17:**

Meiner Meinung nach schadet Obmann Bittner damit der Kasse wie auch der gesamten Sozialversicherung.

**Zu den Fragen 19 und 20:**

Nein.

**Zur Frage 21:**

Offensichtlich ja.

**Zur Frage 22:**

Wenn Bittner die in Rede stehenden Äußerungen als Vorsitzender der Hauptversammlung des Hauptverbandes getätigt hat, wie von der Kasse behauptet wird, so halte ich die dafür erfolgte Inanspruchnahme der Pressestelle der Wiener Gebietskrankenkasse in der Tat für problematisch.

**Zur Frage 22:**

Das Solidaritätsprinzip wird von der Eisenbahnergewerkschaft offenbar sehr restriktiv interpretiert. Meinem Verständnis von Solidarität entspricht das nicht.

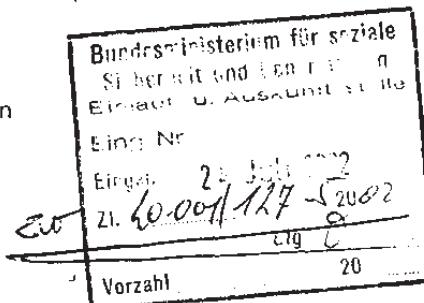

**SOZIALVERSICHERUNGSANSTALT  
DER BAUERN**  
Hauptstelle

 1031 Wien, Ghegastraße 1  
 Postfach 313  
 Telefon (01) 797 06  
 Fax (01) 797 06 - 1300

 2321:2570 Dr.Schw/sche  
 Aktenzeichen:  
 (Bitte bei Zuschriften angeben!)

Datum: 19. Juli 2002

Durchwahl: 2201

 An das  
 Bundesministerium  
 für soziale Sicherheit und Generationen  
 Stubenring 1  
 A-1010 Wien

**Erlass des Bundesministeriums für soziale Sicherheit und Generationen  
vom 09. Juli 2002, GZ: 20.001/123-5/02**

Sehr geehrte Damen und Herren!

In Beantwortung des Erlasses des Bundesministeriums für soziale Sicherheit und Generationen vom 09.07.2002, GZ: 20.001/123-5/02, die parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Mag. Tancsits und Kollegen betreffend, teilt die Sozialversicherung der Bauern zu den angegebenen Punkten mit, dass die Sozialversicherung der Bauern bei der Firma Elbemühl ihre Versichertenzzeitung SVB-Aktuell, die zur Gänze hausintern aufbereitet wird, Auflage je nach Verteiler 280.000 – 340.000 Exemplare, Erscheinungsweise 1 x pro Quartal, eventuell Sondernummern bei der Notwendigkeit rascher Information über gesetzliche Neuregelungen, drucken und adressieren lässt.

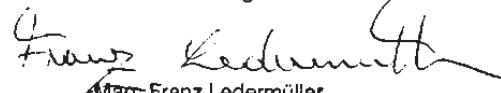
Ein Auftrag in dieser Größenordnung ist über die kleine Hausdruckerei nicht abwickelbar. Die Firma Elbemühl ist bei einem gemäß dem Bundesvergabegesetzes EU-weit ausgeschriebenen Wettbewerb Billigst- und Bestbieter gewesen. Das Ausschreibungsverfahren wird alle zwei Jahre wiederholt (Abgabetermin der letzten Ausschreibung 20.03.2001). Über die geschilderten Aufträge hinaus bestehen mit der Firma Elbemühl keinerlei Vertrags- bzw. Geschäftsbeziehungen. Die abgerechneten Zahlungen für die Druckaufträge belaufen sich in den Jahren

 1999 auf € 251.470,67  
 2000 auf € 187.547,83  
 2001 auf € 152.627,61  
 2002 auf € 140.237,40

Wir hoffen, mit diesen Ausführungen gedient zu haben und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Der leitende Angestellte:

  
 Mag. Franz Ledermüller  
 Generaldirektor

DVR: 0024147

R H R B F S R T E N F S T F B T D M T D P T S D P Z P A T P S T C G H E R H F F T T T D N N P G F E N F E R A T T T O N F E R N